



Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Anwendungsbereich

1.1 Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche oder behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen Scheutz Wolf Rechtsanwälte OG FN 607117 w (im Folgenden die Bevollmächtigten genannt) und ihren Mandant:innen (im folgenden Mandant genannt) bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen werden. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

1.2 Die Bevollmächtigten erbringen ihre Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung der gegenständlichen Auftragsbedingungen. Vorformulierte Vertragsbedingungen des Mandanten (AGB, AAB, AEB, etc.) gelten nicht, auch wenn diese den allgemeinen Auftragsbedingungen der Bevollmächtigten nicht widersprechen.

2. Auftrag und Vollmacht

2.1 Das Mandatsverhältnis besteht zu den Bevollmächtigten. Mandant ist nur jene Person oder das Unternehmen, welches in der Mandatsbestätigung bezeichnet ist, nicht aber verbundene Unternehmen, Gesellschafter, etc.

2.2 Ein Anwalt der Bevollmächtigten ist dafür verantwortlich, die Rechtsfragen des Mandanten umgehend zu bearbeiten. Die Bevollmächtigten behalten sich vor, weitere Anwälte und juristische Mitarbeiter in die Bearbeitung eines Mandats einzubeziehen. Die Bevollmächtigten sind berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist.

2.3 Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so sind die Bevollmächtigten nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

2.4 Auf Verlangen wird der Mandant eine schriftliche Vollmacht unterzeichnen.

2.5 Mit Erteilung des Mandats wird den Bevollmächtigten auch die Vollmacht gemäß § 30 Abs 2 ZPO, § 8 RAO, § 10 AVG und § 77 Abs 1 und 2 GBG erteilt.

3. Grundsätze der Vertretung

3.1 Die Bevollmächtigten haben die ihnen anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

3.2 Die Bevollmächtigten sind berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht. Weisungen, deren Befolgung mit dem Standesrecht (zB „Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte“) oder dem Gesetz unvereinbar erscheinen, können von den Bevollmächtigten abgelehnt werden.

3.3 Bei Gefahr im Verzug sind die Bevollmächtigten berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

3.4 Sofern nicht gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, sind die Bevollmächtigten nicht verpflichtet ausländische Rechtslage zu berücksichtigen.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

4.1 Der Mandant ist verpflichtet, den Bevollmächtigten sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen.

4.2 Die Bevollmächtigten sind berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

4.3 Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, den Bevollmächtigten alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach bekannt werden derselben mitzuteilen.

4.4 Die von den Bevollmächtigten hergestellten Arbeitsergebnisse dürfen ausschließlich für die jeweiligen Auftragszweck verwendet werden. Die Weitergabe und Zugänglichmachung der Arbeitsergebnisse an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bevollmächtigten. Selbst eine solche Zustimmung begründet jedoch keine wie immer geartete Haftung der Bevollmächtigten gegenüber Dritten, insbesondere nicht aus dem Titel eines Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung und Konfliktregeln

5.1 Die Bevollmächtigten und die Mitarbeiter der Bevollmächtigten sind zur rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit über alle ihnen anvertrauten Angelegenheiten und die ihnen sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Mandanten gelegen ist. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der Bevollmächtigten (insbesondere Ansprüchen auf Honorar der Bevollmächtigten) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Bevollmächtigten (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen die Bevollmächtigten) erforderlich ist, sind die Bevollmächtigten und die Mitarbeiter der Bevollmächtigten von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

5.2 Dem Mandanten ist überdies bewusst, dass die Bevollmächtigten gegebenenfalls aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Auskunft an Behörden verpflichtet sind und hierfür keine Zustimmung des Mandanten eingeholt werden muss.

5.3 Die Bevollmächtigten haben zu prüfen, ob das Mandat zu einer Interessenkollision im Sinne der Bestimmungen der RAO führt.

6. Berichtspflicht der Bevollmächtigten

Die Bevollmächtigten haben den Mandanten über die von ihnen vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

Die Bevollmächtigten können sich durch bei ihnen in Verwendung stehende Rechtsanwaltsanwärter:innen oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Die Bevollmächtigten dürfen im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

8. Honorar

8.1. Wenn keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, rechnen die Bevollmächtigten außergerichtliche Leistungen nach Stundensatz, gerichtliche Leistungen nach dem RATG sowie den AHK (in der jeweils gültigen Fassung) ab.

8.2. Bei Abrechnungen gemäß RATG entspricht der den Tarifsatz bestimmende maßgebende Betrag (Bemessungsgrundlage) den Bestimmungen des § 3 RATG. Den Bevollmächtigten steht es frei, entweder nach Einzelleistungen oder unter Heranziehung des Einheitssatzes abzurechnen.

8.3. Mangels gesonderter Vereinbarung gilt bei Abrechnung auf Basis eines Stundensatzes ein solcher von EUR 300,00 (netto) für Leistungen von Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen; EUR 250,00 (netto) für Leistungen von Rechtsanwaltsanwärter/Rechtsanwaltsanwärterinnen; EUR 100,00 (netto) für Leistungen von sonstigen Mitarbeitern. Die Leistungen werden in Einheiten zu je 15 Minuten abgerechnet.

8.4. Sofern notwendigerweise Leistungen zwischen 20 Uhr und 08 Uhr oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zu erbringen sind, wird ein 100%-iger Zuschlag für diese Leistungen verrechnet (§ 16 AHK).

8.5. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars oder einem prozentuellen Abschlag vom tariflichen Honorar gebührt den Bevollmächtigten wenigstens der vom Gegner oder Dritten über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

8.6. Zu dem den Bevollmächtigten gebührenden oder mit ihnen vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (z.B. für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (z.B. Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen. Statt der einzelnen Abrechnung der erforderlichen Spesen sind die Bevollmächtigten auch berechtigt, eine Spesenpauschale in Höhe von bis zu 3% des Nettohonorars in Rechnung zu stellen.

8.7. Im Falle von notwendigen Dienstreisen gebührt den Bevollmächtigten der jeweilige Stundensatz zuzüglich der Barauslagen für öffentliche Transportmittel (1. Klasse) bzw das amtliche Kilometergeld bei Inanspruchnahme des eigenen KFZ.

8.8. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von den Bevollmächtigten vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der von einem Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

8.9. Die Bevollmächtigten sind zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber monatlich, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Verbrauchern gegenüber sind die

Bevollmächtigten jedenfalls ab Erreichung der Schwelle von EUR 5.000,00 verpflichtet, Kostenaufstellungen oder Rechnungen vorzulegen, in welchen die erbrachten Leistungen ausgewiesen sind. Ab dem zweiten Mahnschreiben werden je € 70,- netto Mahnspesen verrechnet, zuzüglich weiterer Kosten.

8.10. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim Mandant) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

8.11. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an die Bevollmächtigten Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, zu zahlen. Ist der Mandant Unternehmer, beträgt der Zinssatz 9,2% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (z.B. § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

8.12. Sämtliche gerichtlichen, behördlichen und sonstigen Kosten und Spesen können dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

8.13. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen der Bevollmächtigten. Weiters sind die Bevollmächtigten berechtigt, einen Honorarzuschlag im Ausmaß von 10% für den zweiten Mandanten und im Ausmaß von 5% für jeden weiteren Mandanten (nicht mehr als 50%) in Rechnung zu stellen. Selbiges gilt, wenn die Bevollmächtigten mehreren Personen gegenüberstehen.

8.14. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches der Bevollmächtigten an diese mit ihrer Entstehung abgetreten. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

8.15. Sollten trotz der vorhergehenden Bestimmungen bzw einer allenfalls bestehenden gesonderten Vereinbarung, Zweifel am den Bevollmächtigten gebührenden Honorar bestehen, gebührt den Bevollmächtigten jedenfalls ein angemessenes Honorar.

8.16. Handelt es sich beim Mandanten um ein Unternehmen, so sind gesetzliche Zurückbehaltungsrechte des Mandanten (insbesondere gemäß § 1052 ABGB) ausgeschlossen.

9. Haftung der Bevollmächtigten

Haftung gegenüber Unternehmen:

9.1. Die Bevollmächtigten haften unabhängig vom Grad ihres Verschuldens für Personenschäden. Für übrige Schäden haften die Bevollmächtigten nur, wenn diese von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Jedenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, sonstige Vermögensschäden sowie für entgangenen Gewinn und frustrierte Aufwendungen.

9.2. Sofern die Haftung nicht ausgeschlossen wurde, ist die Haftung der Bevollmächtigten auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme (derzeit EUR 750.000,00), mangels Versicherungsdeckung mit dem 3-fachen des in der Angelegenheit bezahlten Honorars beschränkt.

9.3. Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung. Der Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der Ansprüche zueinander zu kürzen.

9.4. Die Bevollmächtigten haften für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.

9.5. Die Bevollmächtigten haften nur gegenüber ihren Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen der Bevollmächtigten in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

9.6. Die Bevollmächtigten haften für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn sie sich erbötig gemacht haben, ausländisches Recht zu prüfen.

Haftung gegenüber Verbrauchern:

9.7. Handelt es sich beim Mandatsverhältnis um ein Verbrauchergeschäft, haften die Bevollmächtigten für Personenschäden unabhängig vom Grad des Verschuldens unbegrenzt.

9.8. Für andere Schäden als Personenschäden haften die Bevollmächtigten bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenszufügung unbegrenzt, bei leicht fahrlässiger Schadenszufügung haften die die Bevollmächtigten begrenzt mit der im einzelnen Schadensfall zur Verfügung stehenden Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung (derzeit EUR 750.000,00), mangels Versicherungsdeckung mit dem 3-fachen des in der Angelegenheit bezahlten Honorars.

9.9. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.

10. Verjährung und Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der Mandant nicht Unternehmer iSd KSchG ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen die Bevollmächtigten, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant nicht Konsument iSd KSchG ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant Konsument ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden bzw. anspruchsbegründenden Verhalten.

11. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

11.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Bevollmächtigten unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Bevollmächtigten sind aber unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.

11.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch die Bevollmächtigten lässt den Honoraranspruch der Bevollmächtigten

gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis der Bevollmächtigten anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben, es sei denn, dies wird auf der Vollmacht ausdrücklich vermerkt.

11.3. Die Bevollmächtigten sind nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

11.4. Wünscht der Mandant ein Einschreiten nur insoweit, als dies durch eine Rechtsschutzversicherung gedeckt ist, ist dies ausdrücklich zu vereinbaren.

12. Beendigung des Mandats

12.1. Das Mandat kann von den Bevollmächtigten oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch der Bevollmächtigten bleibt davon unberührt. Im Falle einer Pauschalvereinbarung wird dennoch nach Tarif abgerechnet, jedoch ist der Kostenersatzanspruch der Bevollmächtigten mit der Pauschale nach oben hin begrenzt.

12.2. Die Bevollmächtigten haben die Vertretung für die Dauer von 14 Tagen nach der Auflösung fortzuführen, sofern dies notwendig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Die Pflicht entfällt, wenn der Mandant zum Ausdruck bringt, dass eine weitere Tätigkeit nicht gewünscht ist.

13. Herausgabepflicht

13.1. Die Bevollmächtigten haben nach Beendigung des Auftragsverhältnisses dem Mandanten auf Verlangen Urkunden im Original zurückzustellen. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

13.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten (Kopie / Scan pro Seite: EUR 0,50 netto) dafür vom Mandanten zu tragen.

13.3. Die Bevollmächtigten sind verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt. 13.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten (zu den Speicherfristen für personenbezogene Daten wird auf unsere Datenschutzinformation unter www.sw-law.at/datenschutz verwiesen). Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht. Als allein zuständiges Gericht wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Bevollmächtigten vereinbart, sofern dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

14.2. Dem Bevollmächtigten steht es jedoch frei, Ansprüche gegen Mandanten auch bei jedem anderen Gericht geltend zu machen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

14.3. Handelt es sich beim Mandatsverhältnis um ein Verbrauchergeschäft und hat der Mandant im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, können Klagen gegen ihn bei den zuständigen Gerichten am Wohnsitz, dem gewöhnlichen Aufenthalt oder dem Ort der Beschäftigung, jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung, erhoben werden, soweit diese im Inland liegen. Für Klagen gegen alle anderen Verbraucher wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der Bevollmächtigten in Linz vereinbart. Für Klagen von Verbrauchern gegen die Bevollmächtigten gelten stets die gesetzlichen Gerichtsstände.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der Mandant nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist. Erklärungen der Bevollmächtigten an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Die Bevollmächtigten können mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. Die Bevollmächtigten sind ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

15.2. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bevollmächtigten die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der den Bevollmächtigten vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen der Bevollmächtigten (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.

15.3. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenden Regelung zu ersetzen.